

Milde Doppelbesteuerung von Renten aus dem FL

HANSPETER THURNHERR

ST. GALLEN/VADUZ. Durch die Einführung einer Quellensteuer auf die AHV/IV-Renten aus Liechtenstein für Rentner in der Schweiz (die früher im Fürstentum gearbeitet haben) müssen diese ihre Rente in beiden Ländern versteuern. Schlicht, weil im Abkommen über Steuerfragen aus dem Jahre 1995 die AHV/IV-Renten nicht geregelt wurden. Vergessen oder bewusst, ist wohl nicht mehr nachvollziehbar.

Ein kleiner Trost bleibt den Rentnern. Der Kanton St. Gallen praktiziert in diesen Fällen nun wie andere Kantone die so-

genannte Nettobesteuerung, wie das kantonale Steueramt auf Anfrage ausführt. Der in Liechtenstein abgezogene Betrag kann in Abzug gebracht werden. Der Steuerpflichtige muss also nur die überwiesenen 96,4 Prozent der AHV/IV-Rente besteuern. «Die Doppelbesteuerung wird dadurch gemildert, wenn auch nicht gänzlich beseitigt», schreibt das Steueramt.

Diese Problematik ist darum ein Thema in den Verhandlungen um ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Im März hat die zweite Verhandlungsrunde stattgefunden.

Die dritte soll gemäss Informationen im Juni über die Bühne gehen.

Wann die Verhandlungen abgeschlossen werden können, ist noch völlig offen. Wie aus einer E-Mail des Eidgenössischen Finanzdepartements hervorgeht, dauert nach Ende der Verhandlungen der Genehmigungsprozess nochmals mindestens eineinhalb Jahre, bis das DBA in Kraft treten kann. «Eine zusätzliche Berücksichtigung der liechtensteinischen Quellensteuer bedürfte einer Änderung von DBG, StHG und der kantonalen Steuergesetze», heisst es dazu aus dem Eidgenössischen Finanzdepartement.